

ÖFFENTLICHE ABGABENMAHNUNG (§ 19 HESSVwVG)

Am 15. Februar 2023 waren die nachstehenden Steuern und Abgaben für das I. Quartal 2023 (Januar bis März) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren) **lt. Mehrjahresbescheid**
- Wasser-, Kanal- und Grundgebühren, Niederschlagswasser
- Hundesteuer **lt. Mehrjahresbescheid**
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer

zzgl.

- **Bankgebühren zwischen 0,22 € und 4,26 € wegen nicht eingelöster Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren**
- **Auslagen, Mahngebühren und Säumniszuschläge aus vorangegangenen Quartalen**

Hinweis: Die Bescheide für Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren und Hundesteuer vom 21.03.2022 oder spätere Änderungsbescheide sind dauerhaft gültig (Mehrfjahresbescheide). In der Verbrauchsabrechnung (Wasser, Kanal etc.) ergehen jährlich neue Bescheide.

Soweit diese Abgaben noch nicht entrichtet sind und SEPA-Lastschrift nicht vereinbart ist, werden die Zahlungspflichtigen gebeten, innerhalb einer Woche Zahlung zu leisten.

Wichtig: Bei Zahlungen im Bürgerbüro fallen Verwaltungsgebühren an: 5,00 € bei Girocardzahlung und 5,00-20,00 € (je nach Zahlbetrag) bei Barzahlung.

Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 20. März 2023. Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 10.03.2023

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-